

Allgemeine Objektblätter

Bezeichnung	Titel	Seite
A1	Kostenteiler vfM	3
A2	Umsetzung des Richtplans	5
A3	Wirkungskontrolle vfM	7
A4	Anpassung des Richtplans	9

Objektblatt

Kostenteiler vFM – A1

F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

		F	Z	V
Zielsetzung	Sicherstellen der Finanzierung der vFM durch einen für die Gemeinden tragbaren Kostenteiler.	X		
Massnahmen und Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> Für die vFM zum Ostast (Längholz-Büttenberg und Brüggmoos) gelten die Richtlinien des ASTRA (siehe Rückseite und Hinweise). Für die vFM zum Westast werden die Richtlinien zum Kostenteiler überprüft und wenn möglich angepasst. Die entsprechenden Verhandlungen mit dem ASTRA sind im Rahmen der Erarbeitung des Ausführungsprojekts zum Westast zu führen. 	X	X	
Termine	Anpassung der ASTRA-Richtlinien zum Kostenteiler vFM Westast: Bis 2016		X	
Kosten und Kostenteiler	<i>Gesamtkosten:</i> Keine spezifischen Kosten; Aufgabe der Beteiligten	X		
	<i>Drittauftrag:</i> Ev. im Zusammenhang mit Anpassung der Richtlinien	X		
Verfahren / Zuständigkeiten	<i>Federführung:</i> Verhandlungen mit dem ASTRA: Kanton (BVE) Anpassung Richtlinien: ASTRA		X	
	<i>Weitere beteiligte Stellen:</i> Verein s.b/b und Gemeinden	X		
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> Die Plangenehmigungen zum Ostast (Längholz-Büttenberg und Brüggmoos) bilden eine rechtsgültige Rahmenbedingung für die Festlegung des Kostenteilers der dazugehörigen vFM. Namentlich werden die ASTRA-Richtlinien als verbindliche Grundlage bezeichnet. Die ASTRA-Richtlinien lassen für den Kostenteiler pro Abschnitt einen Spielraum offen, welcher bei der definitiven Ausarbeitung des Projekts genutzt werden kann. Die ASTRA-Richtlinien verfolgen die Absicht, die Lenkungswirkung (Verkehr auf Nationalstrasse lenken) möglichst zulasten der Nationalstrasse, übrige verkehrliche und gestalterische Mehrwerte möglichst zulasten der Strasseneigentümer zu finanzieren. Eine klare Identifikation der unterschiedlichen Wirkungen ist aber nicht möglich. Die vorgeschlagene Anpassung der Richtlinien im Hinblick auf den Westast bezweckt, die Unterscheidung in Lenkungswirkung / übrige Mehrwerte zu verdeutlichen und den Strasseneigentümern einen grösseren Spielraum für den „fakultativen“ Teil (übrige Mehrwerte) zu gewähren. <i>Das ASTRA lehnt zurzeit eine Anpassung der Richtlinien ab. Eine verbindliche Haltung des TBA zu dieser Frage soll im Rahmen der Vorprüfung eruiert werden.</i> Die Finanzierbarkeit der vFM muss im Rahmen der Umsetzungsplanung (siehe OB A2) sichergestellt werden; gegebenenfalls kann die Realisierung zeitlich erstreckt werden. 			

Finanzierung von flankierenden Massnahmen gemäss ASTRA-Richtlinie 2001	<p>Die Kosten der Massnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie ASTRA wie folgt gruppiert:</p> <p><u>Kategorie A:</u> Massnahmen oder Teile, die nicht durch den Bund mitfinanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für den Landerwerb im Zusammenhang mit welcher Kategorie von Massnahmen auch immer • Platzgestaltungen, die nicht direkt mit der verkehrlichen Lösung zusammenhängen • Kosten für die Ausführung von Bushaltestellen mit Betonplatten • Trottoirs, Fusswege, sofern sie keinen verkehrslenkenden Zweck (z.B. Fahrbahneinengung) haben • Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten <p><u>Kategorie B:</u> Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>• Randabschlüsse und Entwässerung</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>• Koffer und Fundationsschichten</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>• Pflästerungen</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> <tr> <td>• Bituminöse Beläge</td> <td style="text-align: right;">25%</td> </tr> <tr> <td>• Beleuchtung (sofern sie durch Strassen. Oder Knotenumgestaltung bedingt ist)</td> <td style="text-align: right;">20%</td> </tr> <tr> <td>• Bepflanzung (insbesondere Kreisel und Tore)</td> <td style="text-align: right;">80%</td> </tr> <tr> <td>• Bei Änderungen von Knoten: Beläge, Kofferung, Randabschlüsse, Entwässerung</td> <td style="text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>• Abbrüche, Aushub, Erarbeiten*</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>• Kleine Kunstbauten (Mäuerchen etc.)*</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>• Lichtsignalanlagen (inkl. Anpassung)*</td> <td style="text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>• Signalisation und Markierungen*</td> <td style="text-align: right;">100%</td> </tr> </table> <p>* Die Festlegung dieser Kostenbeiträge basiert auf einer zwischen Bund, Kanton und der Stadt Biel im Rahmen der Erarbeitung der vfM für das Ausführungsprojekt Ostast (2002) gebildeten Praxis.</p>	• Randabschlüsse und Entwässerung	60%	• Koffer und Fundationsschichten	60%	• Pflästerungen	50%	• Bituminöse Beläge	25%	• Beleuchtung (sofern sie durch Strassen. Oder Knotenumgestaltung bedingt ist)	20%	• Bepflanzung (insbesondere Kreisel und Tore)	80%	• Bei Änderungen von Knoten: Beläge, Kofferung, Randabschlüsse, Entwässerung	100%	• Abbrüche, Aushub, Erarbeiten*	60%	• Kleine Kunstbauten (Mäuerchen etc.)*	60%	• Lichtsignalanlagen (inkl. Anpassung)*	100%	• Signalisation und Markierungen*	100%
• Randabschlüsse und Entwässerung	60%																						
• Koffer und Fundationsschichten	60%																						
• Pflästerungen	50%																						
• Bituminöse Beläge	25%																						
• Beleuchtung (sofern sie durch Strassen. Oder Knotenumgestaltung bedingt ist)	20%																						
• Bepflanzung (insbesondere Kreisel und Tore)	80%																						
• Bei Änderungen von Knoten: Beläge, Kofferung, Randabschlüsse, Entwässerung	100%																						
• Abbrüche, Aushub, Erarbeiten*	60%																						
• Kleine Kunstbauten (Mäuerchen etc.)*	60%																						
• Lichtsignalanlagen (inkl. Anpassung)*	100%																						
• Signalisation und Markierungen*	100%																						

Objektblatt Umsetzung des Richtplans – A2

F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

		F	Z	V
Zielsetzung	Die vfM sind entsprechend den Festlegungen in den einzelnen Objektblättern termingerecht umzusetzen.	X		
Massnahmen und Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungsplanung: Festlegen eines unter den Strasseneigentümern koordinierten Umsetzungsplans mit Terminplänen für die einzelnen Strassenabschnitte. • Projektierung und Verfahren: Die Strasseneigentümer führen die Projektierung und die Verfahren für die einzelnen Strassenabschnitte gemäss Umsetzungsplanung durch. • Sicherstellen der Finanzierung: Die Gemeinden und das Kantonale TBA unterbreiten den zuständigen Organen die zur Realisierung der vfM notwendigen Kreditbeschlüsse. • Realisierung: Die Strasseneigentümer realisieren die vfM gemäss Umsetzungsplanung. • Controlling: Die Nationalstrassen-Bauherrschaft (TBA NSBau) prüft regelmässig den Fortschritt der Planung und Realisierung der vfM. Sie leitet bei schwerwiegenden Versäumnissen geeignete Massnahmen ein. Der Kanton stellt zudem ein Wirkungscontrolling sicher (siehe OB A3). 	X		
Termine	<ul style="list-style-type: none"> • vfM, welche zusammen mit dem Ostast (Längholz-Büttenberg und Brüggmoos) realisiert werden: 2013 – 2020. • vfM, welche zusammen mit dem Westast realisiert werden: 2025 – 2032. 	X		
Kosten und Kostenteiler	<p><i>Kosten vfM Ostast:</i> Umsetzungsplanung und Projektierung: Ist Teil der Realisierungskosten vfM. Allfällige Koordinations-Kosten können erst später beziffert werden.</p> <p>Controlling: Ist Bestandteil der Projektleitungsaufgabe NS BAU</p> <p><i>Kostenteiler:</i> Umsetzungsplanung: Geht zulasten der Nationalstrasse.</p>		X	
Verfahren / Zuständigkeiten	<p><i>Federführung:</i> Koordination Umsetzungsplanung: Verein s.b/b</p> <p>Projektierung, Verfahren, Finanzierung, Realisierung: Strasseneigentümer</p> <p>Controlling: Nationalstrassen-Bauherrschaft (TBA NSBau)</p> <p><i>Weitere beteiligte Stellen:</i> ASTRA, kantonale Fachstelle Langsamverkehr, Amt für öffentlichen Verkehr</p>	X	X	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien für die Umsetzungsplanung: Die Finanzierbarkeit der Massnahmen, die verkehrlichen Abhängigkeiten unter den Strassenabschnitten, die Funktionsfähigkeit des Strassennetzes während dem Bau sowie die Abhängigkeiten zu weiteren Vorhaben sind bei der Umsetzungsplanung zu berücksichtigen. • Grundsätzlich sollen bei Eröffnung des N5-Abschnittes bewilligte vfM-Projekte vorliegen (vorbehältlich anderslautender Ergebnisse der Umsetzungsplanung). • Bei der Planung und Projektierung der einzelnen Massnahmen sind die kantonale Fachstelle Langsamverkehr und das Amt für öffentlichen Verkehr bzw. die Transportunternehmen (wo notwendig) beizuziehen. 			

Objektblatt	Wirkungskontrolle vfM – A3
--------------------	-----------------------------------

F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

		F	Z	V
Zielsetzung	Die vfM sind nach Eröffnung der N5 auf ihre angestrebte Wirkung zu überprüfen. Falls die Zielgrössen nicht erreicht werden, sind ergänzende Massnahmen vorzusehen. Es wird unterschieden in Lenkungswirkung (Verkehrsverlagerungen) und Wirkung auf die lokale Verkehrsqualität.	X		
Massnahmen und Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertungskriterien: Die Bewertung der <u>Lenkungswirkung</u> erfolgt anhand der Belastungszahlen (DWV). Die Wirkung der lokalen <u>Verkehrsqualität</u> wird anhand der folgenden Kriterien bewertet: v85, städtebauliche Aufwertung, Verbesserung Sicherheit und Komfort für den Langsamverkehr, Verbesserung für den öffentlichen Verkehr, Unfallgeschehen, (Strassenzustand). • Vorheranalyse: Vor der Realisierung der vfM sind die Bewertungskriterien pro Abschnitt zu messen bzw. zu beurteilen. • Zielgrössen Lenkungswirkung: Überprüfen und Aktualisieren der Zielgrössen für Verkehrsbelastung vor der Vorher- und Nachheranalyse anhand aktueller Messungen und der aktuellen Aussagen des Verkehrsmodells. • Nachheranalyse: Bewertung der Wirkung der vfM gemäss den festgelegten Kriterien. Feststellen von allfälligen Defiziten. • Nachbesserung: Wird die erwünschte Wirkung nicht erreicht, sind Nachbesserungen zu prüfen. 	X	X	
Termine	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegen Bewertungssystem: 2013/2014 • Vorheranalyse: Vor der Realisierung eines vfM-Abschnitts • Wirkungskontrolle vfM Ostast/Brüggmoos: Ein Jahr nach Eröffnung des Ostasts und des Brüggmoos und nach Fertigstellung der zugehörigen vfM. • Wirkungskontrolle vfM Westast: Ein Jahr nach Eröffnung des Westasts und nach Fertigstellung der zugehörigen vfM. 	X		
Kosten und Kostenteiler	<p><i>Gesamtkosten pro Abschnitt:</i> Keine Kostenangaben möglich, abhängig von Detailkonzept für das Bewertungssystem.</p> <p><i>Kosten Wirkungsanalyse:</i> Lenkungswirkung: Nationalstrasse Verkehrsqualität: Strasseneigentümer</p> <p><i>Kosten Nachbesserung:</i> Kostenteiler gemäss ASTRA-Richtlinie vfM</p>	X	X	X
Verfahren / Zuständigkeiten	<p><i>Federführung:</i> Bewertungskriterien: Kanton (TBA) Kontrolle und Nachbesserung Lenkungswirkung: Nationalstrassen-Bauherrschaft (TBA NSBau) Kontrolle und Nachbesserung Verkehrsqualität: Strasseneigentümer</p> <p><i>Weitere beteiligte Stellen:</i> ASTRA, Verein s.b/b</p>	X	X	X
Hinweise	Die Ergebnisse der Wirkungskontrolle fliessen in die Richtplan-Anpassungen ein (siehe OB A4).			

Objektblatt	Anpassung des Richtplans – A4
--------------------	--------------------------------------

F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

		F	Z	V
Zielsetzung	Der Richtplan ist bei Vorliegen neuer Voraussetzungen zu aktualisieren und als Planungsinstrument aktuell zu halten. Der Zeitplan ist auf die Projektierungs- und Realisierungsphasen der N5 abzustimmen.	X		
Massnahmen und Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projektträger (Kanton, Region, Gemeinden) legen die Zeitpunkte der Richtplananpassungen gemeinsam fest. • Es sind jeweils Gesamtrevisionen des Richtplans vorzunehmen. • Das Verfahren nach kantonaler Baugesetzgebung ist massgebend. 	X		
Termine	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Anpassung: 2017 (siehe Hinweise) • Zweite Anpassung: zwischen 2022 und 2025 		X	
Kosten und Kostenteiler	<p><i>Kosten</i> Können noch nicht beziffert werden.</p> <p><i>1. Richtplananpassung:</i></p> <p><i>Kostenteiler:</i> Nationalstrasse</p>		X	
Verfahren / Zuständigkeiten	<p><i>Federführung:</i> Koordination und Durchführung des Richtplanverfahrens: Verein s.b/b</p> <p><i>Weitere beteiligte Stellen:</i> Bund, Kanton, Gemeinden</p>	X		
Hinweise	<p>Auslöser der 1. Anpassung des Richtplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Ausführungsprojektes zum Westast (ca. 2016) • Umsetzungsplanung vorliegend und erste vfM zum Ostast realisiert (2016) • Genehmigtes generelles Projekt zum Anschluss Orpund (2014) • Neuer Projektstand Regiotram • Aktualisiertes Verkehrsmodell (2014) 			